

99118013055000

Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung - Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB mitteilen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345128443/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118013055000
Leistungsbezeichnung I	Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung - Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB mitteilen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Futtermittelunternehmen, Lebensmittelunternehmer, Gifte, Futtermittelunternehmer, Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelunternehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Verbraucherschutz (118)
Verrichtungskennung	Übermittlung (055)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (2140100), Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.07.2013
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html#BJNR261810005BJNE004010116 https://www.gesetze-im-internet.de/mit_bermitv/index.html#BJNR005800012BJNE000200000 https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2002R0178%3A20080325%3Ade%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html#BJNR261810005BJNE004010116 https://www.gesetze-im-internet.de/mit_bermitv/index.html#BJNR005800012BJNE000200000 https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG%3A2002R0178%3A20080325%3Ade%3APDF
Teaser	
Volltext	Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, Untersuchungsergebnisse aus Eigenkontrollen zu Dioxinen und PCB zu melden. Damit sollen mögliche Probleme früher erkannt werden. Hinweis: Die Meldepflichten sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt: • Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) • Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht

Modul

Sachverhalt

erwünschten Stoffen (MitÜbermitV)

Tipp: Eine Übersicht der vorrangigen Pflichten der Unternehmer bietet Ihnen die Europäische Kommission. Im Portal des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfahren Sie mehr über Dioxine und andere langlebige organische Verbindungen. Es erstellt auf Basis der Unternehmensmeldungen quartalsweise Berichte über Untersuchungsaktivitäten und veröffentlicht diese in seinem Portal.

https://ec.europa.eu/food/horizontal-topics/general-food-law/food-law-general-requirements_en

https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwuenschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/lm_dioxineUndAndere_node.html

https://ec.europa.eu/food/horizontal-topics/general-food-law/food-law-general-requirements_en

https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwuenschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/lm_dioxineUndAndere_node.html

Erforderliche Unterlagen

Ausgefüllte Formulare; siehe dazu Muster im Portal des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwuenschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/lm_dioxineUndAndere_node.html

https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwuenschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/lm_dioxineUndAndere_node.html

Voraussetzungen

Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Sie müssen Ihnen vorliegende Untersuchungsergebnisse elektronisch an die zuständige Stelle übermitteln. Diese stellt Ihnen hierfür einheitliche elektronische Vorlagen (digitale Dateien) zur Verfügung.

Eine schriftliche Übermittlung ist nur zulässig, wenn die zuständige Stelle dies auf Ihren Antrag hin gestattet hat.

Modul

Sachverhalt

Sie müssen unter anderem folgende Daten mitteilen:

- Name des Unternehmens
- Probennummer
- untersuchtes Erzeugnis
- Probenahmeort
- analysierter Stoff

Musterdatei nebst Ausfüllungshinweisen können Sie von der Website des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit BVL herunterladen.

Die jeweils zuständige Stelle anonymisiert die Daten und übermittelt sie an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das BVL erfasst diese Ergebnisse in einem gemeinsamen Datenpool, wertet sie aus und veröffentlicht sie quartalsweise auf seiner Internetseite.

<https://umwelt.hessen.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/amtliche-lebensmittelueberwachung>
<https://umwelt.hessen.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/amtliche-lebensmittelueberwachung>

Bearbeitungsdauer

Frist

Ihre Mitteilung muss binnen 14 Tagen, nachdem das Untersuchungsergebnis endgültig feststeht, erfolgen. Achtung: Wenn der für das jeweilige Lebensmittel oder Futtermittel gesetzlich festgesetzte Höchstgehalt überschritten wurde, muss die Mitteilung unverzüglich erfolgen. Sollten Sie annehmen, dass ihre Lebens- oder Futtermittel nicht sicher sind, müssen Sie die zuständigen Stellen unverzüglich über ergriffene Maßnahmen unterrichten.

weiterführende Informationen

Hinweise

Sonstiges

Hinweis: Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der Untersuchungsergebnisse (nicht erfolgte, unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
	kann ein Bußgeld von bis zu 20.000,00 Euro verhängen. Weitere Informationen zum Thema Lebensmittelsicherheit erhalten Sie im Portal des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) unter „Dioxin/PCB - Meldepflichten“
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Lebensmittelunternehmer: An die zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten Futtermittelunternehmer: An das Regierungspräsidien Gießen:
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwünschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Im_dioxineUndAndere_node.html https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwünschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Im_dioxineUndAndere_node.html
Ursprungsportal	Food and feed control - Reporting self-monitoring results on dioxins and PCBs, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung - Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB mitteilen